

# WENGER VIELI

## WEBINAR ZU AKTUELLEN STEUERTHEMEN

# Agenda



- 01** Begrüssung und Moderation  
Dominik Bürgy
- 02** Besteuerung von Kunst  
Bruno Bächli
- 03** Neuerungen bei der Bewertung nichtkotierter Wertpapiere  
Patric Egger
- 04** Aktuelle Mehrwertsteuerthemen  
Clara Bodemann
- 05** Entwicklungen in Gesetzgebung und Praxis  
Barbara Brauchli Rohrer

2

# BESTEUERUNG VON KUNST

BRUNO BÄCHLI



# Agenda



- 01 Umfrage in 26 Ländern durch wts global bezüglich Besteuerung von Kunstgegenständen
- 02 Einkommenssteuer
- 03 Vermögenssteuer
- 04 Zoll | Mehrwertsteuer

The image features decorative geometric shapes in the top-left and bottom-right corners. These shapes are composed of thick, light-brown lines forming a series of interlocking, zig-zag patterns that resemble stylized chevrons or a modern architectural motif. The background is a solid, light beige color.

# Publikation wts global Übersicht betreffend die Besteuerung von Kunstgegenständen in 26 Länder

<https://wts.com/global/knowledge/brochures>



# Einkommenssteuer



## Abgrenzung Vermögensverwaltung vs. selbständige Erwerbstätigkeit

- Im Grundsatz stellt Hausrat Privatvermögen dar.
- Hat die Tätigkeit keinen gewerblichen Charakter, liegt keine selbständige Erwerbstätigkeit vor.
- Der Handel mit Objekten geht über die schlichte Verwaltung hinaus. Die Tätigkeit ist in ihrer Gesamtheit auf Erwerb ausgerichtet.
- Entscheidende Bedeutung kommt der Gewinnerzielungsabsicht zu. Bringt die Tätigkeit auf Dauer keinen Gewinn und wird sie trotzdem weitergeführt, wird regelmässig auf Liebhaberei (Hobby) geschlossen.

# Einkommenssteuer



## Abgrenzung Selbständige Erwerbstätigkeit zur Liebhaberei

### Indizien einer selbständiger Erwerbstätigkeit:

- Systematisches und planmässiges Vorgehen
- Anzahl Transaktionen
- Zusammenhang zwischen eines Geschäftes und beruflicher Tätigkeit
- Fachkenntnisse
- Besitzdauer
- Einsatz Fremdmittel zur Finanzierung der Geschäfte
- Verwendung des Gewinnes



- Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände sind steuerfrei.
- Gewisse Gegenstände – wie Bilder oder Schmuck – können sowohl steuerfreier Hausrat als auch steuerbare Kapitalanlage sein.
- In einem Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich wurde festgehalten, dass ein Bild mit einem Versicherungswert von CHF 150'000 nicht dem steuerfreien Hausrat zugehören kann.

# Vermögenssteuer

## Bewertung des Vermögenswertes



- Kaufpreis
- Versicherungswert
- Verkehrswertgutachten
- Schätzung des Steuerpflichtigen



- Bei einem Import in die Schweiz ist grundsätzlich die Einfuhrsteuer geschuldet
- Ausnahmen:
  - Umzugsgut
  - Kunstmaler | Bildhauer: persönlich geschaffene und selbst oder im Auftrag ins Inland verbrachte Werke
- Zollfreilager
- Vorübergehende Verwendung
- Verlagerungsverfahren

3

# NEUERUNGEN BEI DER BEWERTUNG NICHTKOTIERTER WERTPAPIERE

PATRIC EGGLER



# Agenda



- 01 Vermögenssteuerwert von Wertpapieren
- 02 Bewertung nichtkotierter Wertpapiere
- 03 Praktikermethode
- 04 Kapitalisierungszinssatz
- 05 Rechenbeispiel

# Übersicht: Vermögenssteuerwert von Wertpapieren



---

## **Kotierte Beteiligungen**

Jährlich in der Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung publizierter Kurs per Stichtag 31.12

---

## **nichtkotierte Beteiligungen**

Objektiver Angebots- und Nachfragekurs per 31.12 der Steuerperiode bei regelmässigem ausserbörslichem Handel

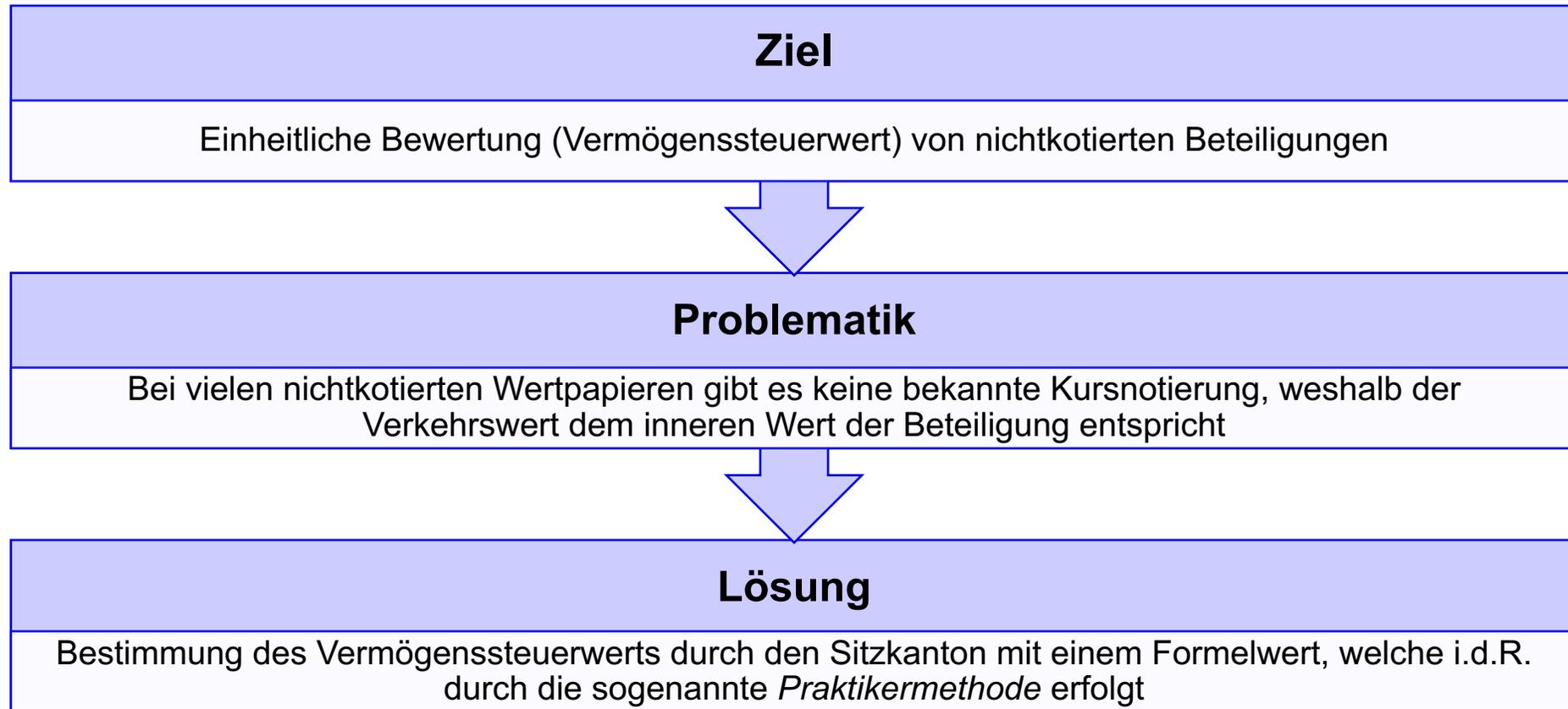
Formelwert

---

# Bewertung nichtkotierter Beteiligungen



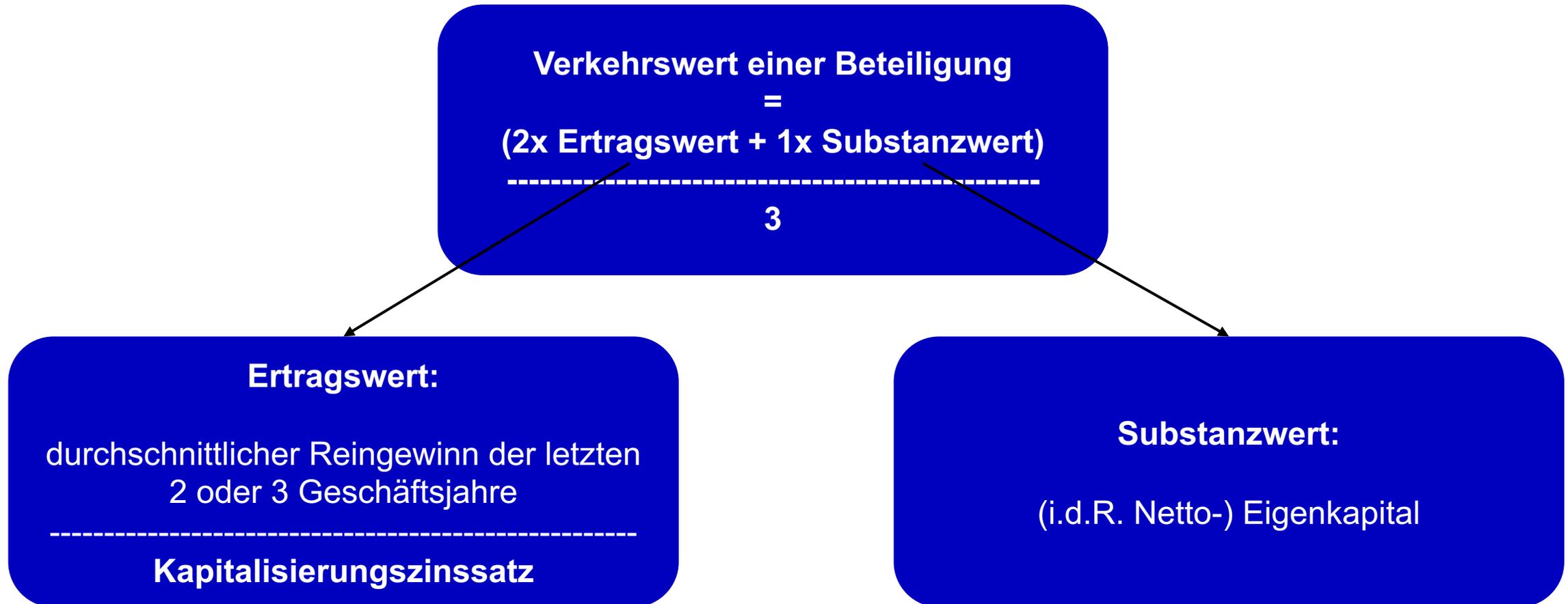
## Praktikermethode



# Bewertung nichtkotierter Beteiligungen



## Praktikermethode

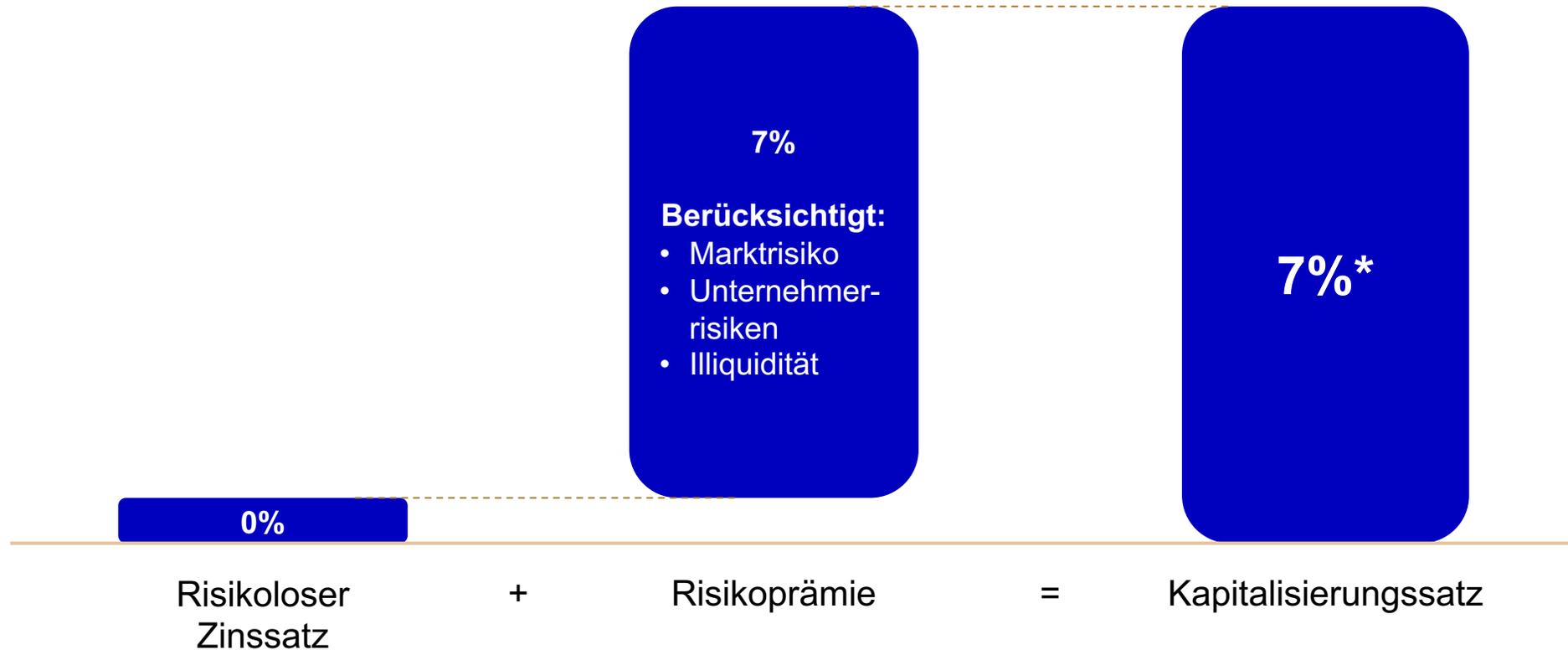


# Bewertung nichtkotierter Beteiligungen



## Kapitalisierungssatz: Alte Methode

Zentrum der neuen Änderungen über die Bewertung von nichtkотиerten Beteiligungen



\* Kapitalisierungssatz für 2020

# Bewertung nichtkotierter Beteiligungen



Praktikermethode: Vor- und Nachteile

## Vorteile

- Transparent
- Einfach
- Leicht vermittelbar

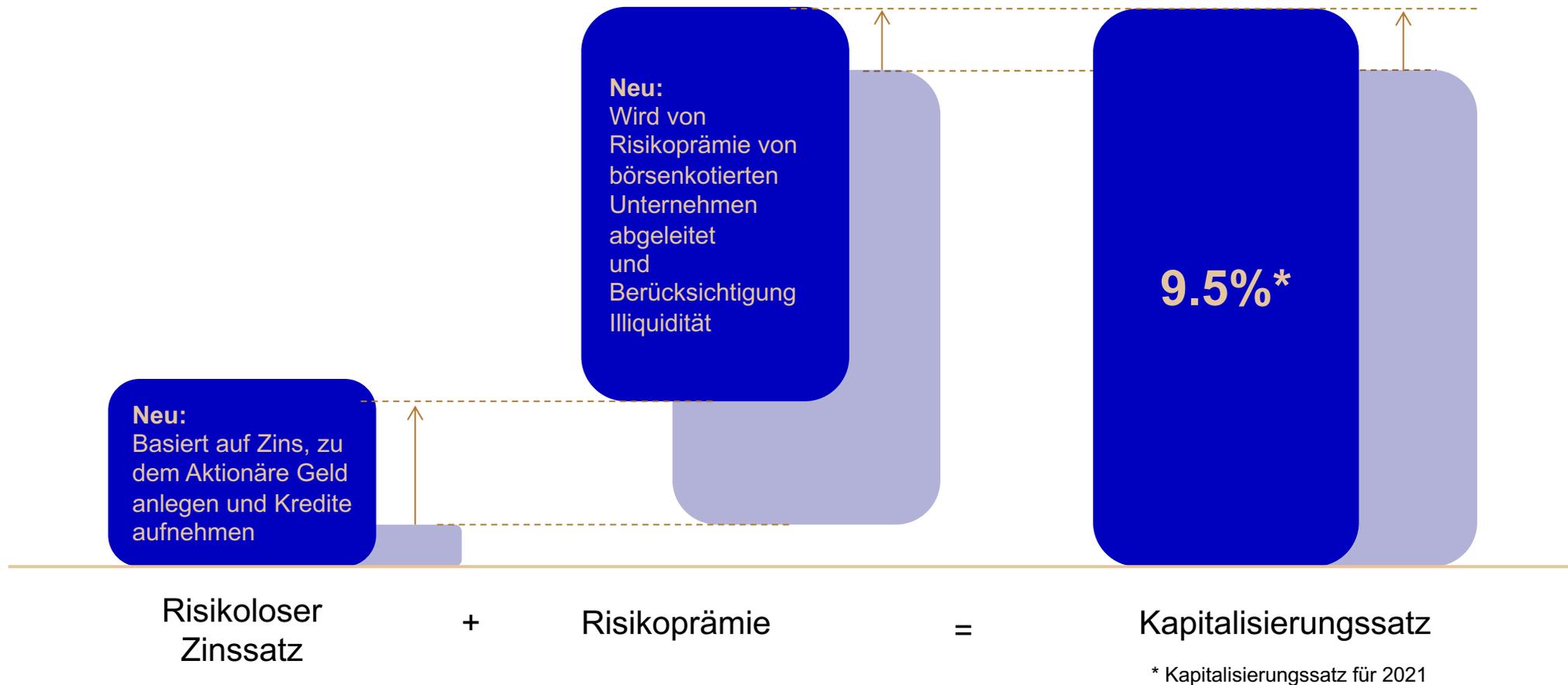
## Kritikpunkte

- Kann Unternehmenswert nicht treffend wiedergeben
- Nichtberücksichtigung von wirtschaftlichen Einschränkungen
- Ermittelter Steuerwert kann auf dem Markt nie realisiert werden
- Starre Anwendung des Kapitalisierungszinssatzes
- Abschlag für Minderheitsbeteiligung abhängig von Rendite, was wiederum abhängig vom Swap-Satz ist, der negativ sein kann

# Bewertung nichtkotierter Beteiligungen



## Kapitalisierungssatz: Neuerungen



# Bewertung nichtkotierter Beteiligungen



## Vergleich

	Bisher	Neu
Risikoloser Zinssatz	Auf Basis des 5-Jahres-CHF-Swapsatzes, wobei Untergrenze von null	Durchschnitt der Sätze für <u>Anlagen</u> (Basis Rendite von Bundesanleihen, falls negativ Sparkonten, Kontokorrent-Konten, sobald Bargeld) und <u>Kredite</u> (Festhypothek)
Risikoprämie	einheitlich bei 7%	In den Finanzmärkten <u>beobachtbare Unternehmensrisiken</u> unter Berücksichtigung <u>Risikounterschied</u> zu nichtkotierten Unternehmen und <u>Illiquidität*</u>

\* Vorschlag UZH: Illiquiditätsabschlag von 10%; Umsetzung SSK: Zuschlag auf Kapitalisierungszinssatz von 17.65% (im Ergebnis gleich)

# Bewertung nichtkotierter Beteiligungen



## Kapitalisierungssatz: Zusammenfassung

- Neue Bestimmungsmethode des:
  - risikolosen Zinssatzes
  - Risikoprämie

➔ Kapitalisierungssatz erhöht sich
- Neuerungen sind gültig für Bewertungen mit Bilanzstichtag ab dem 1.1.2021

### Umsetzung Kantone

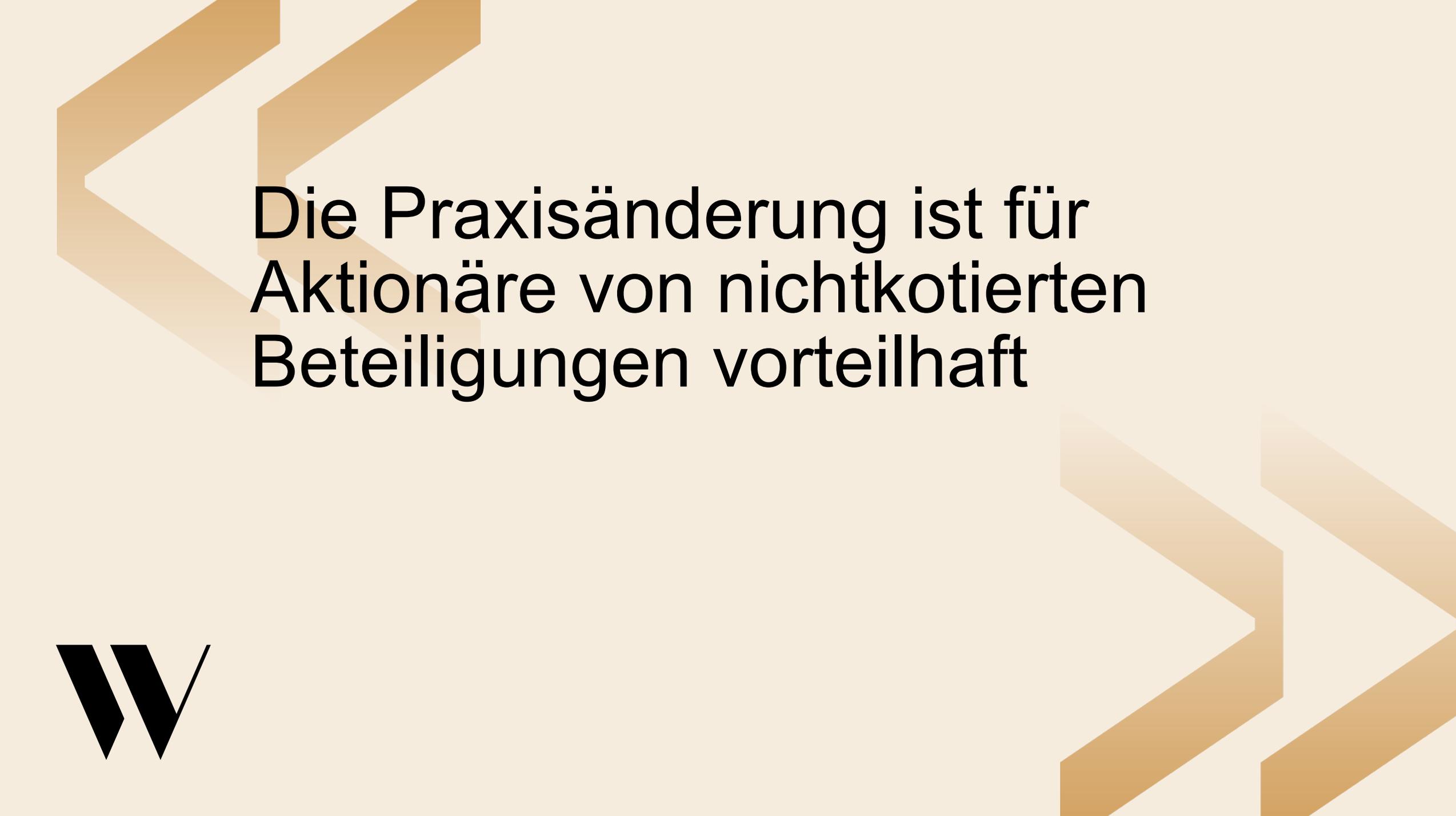
- Abstellen auf aktuellen Wert: u.a. ZH, SZ, AG, SG, BE
- Abstellen auf Vorjahreswert: u.a. ZG, BS

# Bewertung nichtkotierter Beteiligungen



## Rechenbeispiel

In CHF/gerundet	Bisheriger Kapitalisierungszinssatz 7.0%	Neuer Kapitalisierungszinssatz 9.5%
Massgeblicher durchschnittlicher Reingewinn	1'000'000	1'000'000
Kapitalisierungszinssatz	7.0%	9.5%
Ertragswert <small>(durchschnittlicher Reingewinn / Kapitalisierungszinssatz)</small>	14'285'000	10'526'000
Substanzwert	1'500'000	1'500'000
Ertragswert doppelt gewichtet	28'570'000	21'052'000
Summe	30'070'000	22'552'000
Vermögenssteuerwert <small>(Summe:3)</small>	10'023'000	7'517'000
Differenz		- 2'506'000
Beispielhafter Vermögenssteuereffekt <small>Annahme: Vermögenssteuersatz 0.5%</small>		12'500



Die Praxisänderung ist für  
Aktionäre von nichtkotierten  
Beteiligungen vorteilhaft



4

# AKTUELLE MEHRWERTSTEUERTHEMEN

CLARA BODEMANN



# Agenda



- 01 Übersicht 2022 und Ausblick 2023 (Mehrwertsteuersätze)
- 02 Praxisfragen zur Steuerpflicht
- 03 Aussicht auf die Teilrevision (Übersicht)

# Übersicht 2022 und Ausblick 2023 (Mehrwertsteuersätze)



- Gültige Steuersätze per 1. Januar 2022
  - Normalsatz: 7.7%
  - Sondersatz: 3.7%
  - Reduzierter Satz: 2.5%
- Erhöhung frühestens 2023
- Keine materiellen Gesetzesänderungen
- Praxisüberarbeitungen ESTV

# Praxisfragen zur Steuerpflicht (1/3)



- Inlandsbezug
  - Inländische Unternehmen: Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland
  - Ausländische Unternehmen ohne Betriebsstätte im Inland: Erbringung von Leistungen im Inland
- Massgebende Umsätze für die obligatorische Steuerpflicht
  - Weltweiter Jahresumsatz von CHF 100'000 oder mehr
  - Alle Entgelte aus Leistungen mit Ausnahme von sog. ausgenommenen Umsätzen
  - Namentlich: steuerbare Lieferung im Inland, Exporte, Dienstleistungen und Lieferungen mit Leistungsort im Ausland (sofern steuerbar bei inländischem Leistungsort), steuerbefreite Lieferungen und Dienstleistungen im Inland
- Freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht
  - Von der Steuerpflicht befreite Unternehmen haben das Recht, auf diese Befreiung zu verzichten (zum Beispiel bei Nichterreichen der Umsatzgrenze für die obligatorische Steuerpflicht)

# Praxisfragen zur Steuerpflicht (2/3)

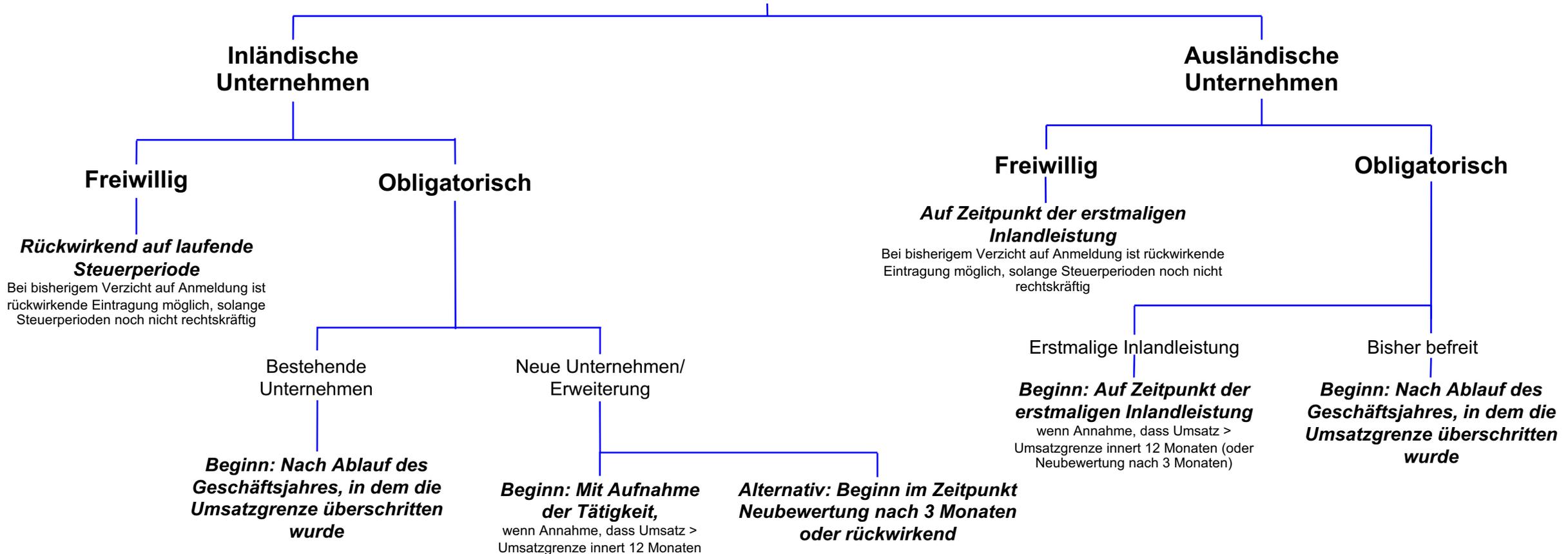


- Befreiung von der obligatorischen Steuerpflicht (Auswahl)
  - Unternehmen mit Sitz im Inland: Jahresumsatz < CHF 100'000
  - Unternehmen mit Sitz im Ausland: Erbringung von bestimmten Leistungen (namentlich von der Steuer befreite Leistungen und bezugsteuerpflichtige Leistungen)
  
- Befreiung von der Anmeldepflicht
  - Unternehmen mit Sitz im Ausland oder im Inland (inkl. Betriebsstätten), die im Inland ausschliesslich von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringen
  - Bei Unternehmen ohne Sitz oder Wohnsitz im Inland gilt dies auch, wenn sie zudem Leistungen erbringen, für die sie von der Steuerpflicht befreit sind (namentlich von der Steuer befreite Leistungen und bezugsteuerpflichtige Leistungen)

# Praxisfragen zur Steuerpflicht (3/3)



## Abklärung Beginn der Steuerpflicht (vereinfacht)



# Übersicht: Aussicht auf Teilrevision



- Botschaft für Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes in 2021 verabschiedet
- Inkrafttreten frühestens 1.1.2024
- Auswahl spezifischer Änderungen
  - Online-Versandhandelsplattformen als Leistungserbringer
  - Möglichkeit der freiwilligen jährlichen Abrechnung der Mehrwertsteuer für KMU
  - Befreiung ausländische Tour-Operators (Organisation von Reisen in die Schweiz)
  - Bezugsteuerpflicht Emissionsrechte u.Ä.
  - Verzicht Erfordernis Steuervertreter ausländische Unternehmen

5

# ENTWICKLUNGEN IN GESETZGEBUNG UND PRAXIS

BARBARA BRAUCHLI ROHRER



# Agenda



- 01 Neuerungen ab 2022: Übersicht Gesetze / Änderungen
- 02 Erlass Emissionsabgabe bei Sanierungen (BVGer A-5073/2020 vom 29. November 2021)
- 03 Umstrukturierungen – neues Kreisschreiben 5a vom 1. Februar 2022

# Übersicht Gesetze / Änderungen



- Bundesgesetz über die Durchführung von internationalen Abkommen im Steuerbereich (StADG)
  - Regelt Verständigungsverfahren zur Vermeidung einer nicht dem Abkommen entsprechenden Besteuerung und die Entlastung der Verrechnungssteuer im internationalen Verhältnis.
- Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen
  - Finanzielle Sanktionen im Grundsatz steuerlich nicht abzugsfähig. Ausländische Sanktionen neu im Ausnahmefall unter bestimmten Voraussetzungen abzugsfähig.
- Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer
  - Rückforderung der Verrechnungssteuer auf Erbschaftserträgen im Wohnsitzkanton der Erbinnen und Erben
- Berufskostenverordnung
  - Besteuerung monatlicher Pauschale von 0.9% (bisher 0.8%) des Fahrzeugkaufpreises pro Monat für private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges. Abzug der Arbeitswegkosten entfällt bei Anwendung der Pauschale.

# Erlass Emissionsabgabe bei Sanierungen



- Bisherige Praxis der ESTV: Gewährung Ausnahme von der Emissionsabgabe bei Sanierungen bis CHF 10 Mio. nur, wenn die durch die Sanierungsmassnahmen gebildeten Kapitaleinlagereserven in der Handelsbilanz gegen Verlust ausgebucht wurden.
- Gesellschaft musste entscheiden zwischen Einsparung der Emissionsabgabe oder Bildung von Kapitaleinlagereserven.
- Urteil BVGer A-5073/2020 vom 29. November 2021 hat ESTV Praxis korrigiert.
- Bundesverwaltungsgericht kam zum Schluss, dass gesetzliche Grundlage für die Ausbuchung von Verlusten zur Gewährung des Ausnahmetatbestandes fehlt.
- Folge: Gesellschaften müssen nicht mehr zwischen der Emissionsabgabe und den steuerlich privilegierten Kapitaleinlagereserven entscheiden.

# Umstrukturierungen – neues Kreisschreiben 5a vom 1. Februar 2022 (1/4)



## Anpassungen an Gesetzesänderungen:

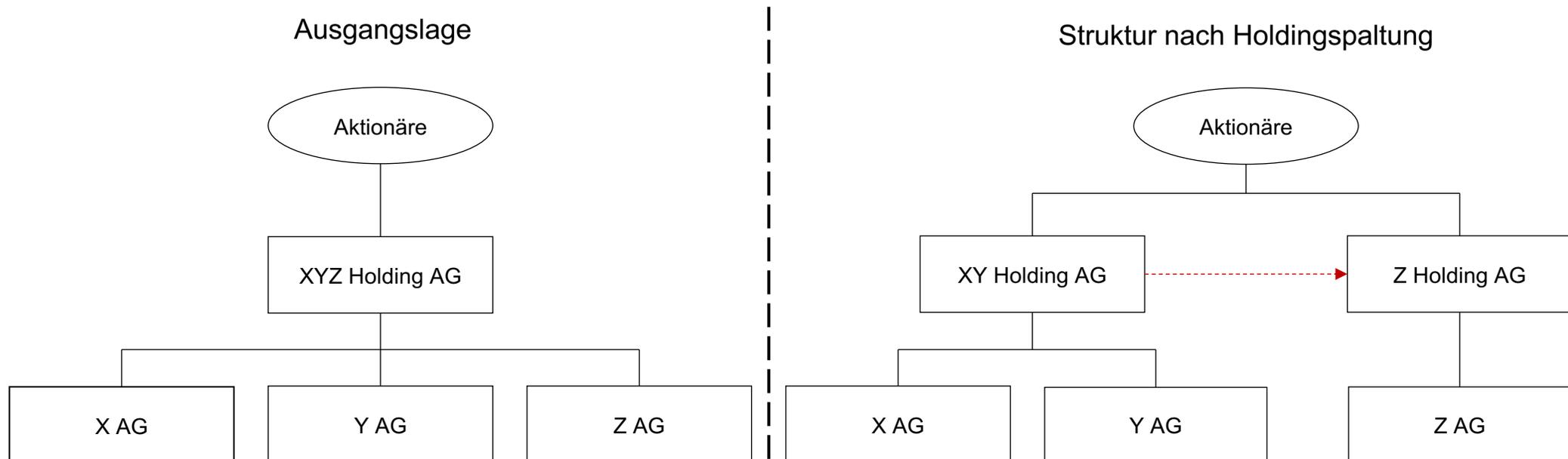
- Beteiligungsabzug bereits bei einer Beteiligungsquote von 10% anstelle von 20%
- Anpassung der Beteiligungsquote von 20% auf 10% bei
  - Beteiligungsausgliederung (Ziff. 4.4.2 KS 5a)  
sowie
  - steuersystematische Realisation bei «durch den Beteiligungsabzug bedingten Realisationstatbeständen» (Ziff. 4.4.2.2.5 KS 5a)

# Umstrukturierungen – neues Kreisschreiben 5a vom 1. Februar 2022 (2/4)



## Anpassung an bundesgerichtliche Rechtsprechung:

- «operativer Betrieb vs. Holdingbetrieb» (BGer 2C\_34/2018 vom 11.3.2019)



# Umstrukturierungen – neues Kreisschreiben 5a vom 1. Februar 2022 (3/4)



## Anpassung wegen (materiellen) Änderungen in der Verwaltungspraxis:

- Ausgliederungen: Aufgabe Sperrfrist bei Emissionsabgabe (Ziff. 4.4.1.4 KS 5a)
  - Bisherige Regelung:  
Verletzung der Sperrfrist gemäss Art. 61 Abs. 2 DBG – Emissionsabgabe anteilmässig auf dem Verkehrswert des übertragenen Aktivenüberschusses
  - Aber:  
Art. 6 Abs. 1 lit. a<sup>bis</sup> StG enthält weder eine Bestimmung über eine Sperrfrist noch einen Verweis auf die Sperrfrist gem. DBG.
  - Fazit:  
Keine gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Emissionsabgabe bei Sperrfristverletzung (Vorbehalt: Abgabeumgehung).

# Umstrukturierungen – neues Kreisschreiben 5a vom 1. Februar 2022 (4/4)



## Änderung wegen Klarstellung der Verwaltungspraxis:

- Klarstellung zur Sperrfristverletzung bei Teilveräußerung: Verkauf einer einzigen Aktie reicht für eine Sperrfristverletzung (Ziff. 3.2.2.4 KS 5a)

### **3.2.2.4 Veräußerungssperrfrist**

Die übertragenen stillen Reserven unterliegen der Einkommenssteuer, soweit Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der übernehmenden juristischen Person innert fünf Jahren nach der Übertragung zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis (Kapital der juristischen Person) veräußert werden (Art. 19 Abs. 2 DBG; **Beispiel Nr. 2 im Anhang**). Schon der Verkauf eines einzigen Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechtes stellt eine Verletzung der Veräußerungssperrfrist dar und führt zu einer anteiligen Nachbesteuerung der übertragenen stillen Reserven. Ob bereits im Umwandlungszeitpunkt eine Veräußerungsabsicht bestanden hat oder ob erst nach der Umwandlung eingetretene Umstände zu der Veräußerung der Beteiligungsrechte geführt haben, ist steuerlich nicht erheblich. Die Veräußerungssperrfrist ist verobjektiviert.

# Eure Präsentatoren



Dominik Bürgy

[d.buergy@wengervieli.ch](mailto:d.buergy@wengervieli.ch)

+41 58 958 55 62



Bruno Bächli

[b.baechli@wengervieli.ch](mailto:b.baechli@wengervieli.ch)

+41 58 958 53 01



Patric Egger

[p.egger@wengervieli.ch](mailto:p.egger@wengervieli.ch)

+41 58 958 53 14



Clara Bodemann

[c.bodemann@wengervieli.ch](mailto:c.bodemann@wengervieli.ch)

+41 58 958 53 16



Barbara Brauchli Rohrer

[b.brauchli@wengervieli.ch](mailto:b.brauchli@wengervieli.ch)

+41 58 958 53 02



Wenger Vieli AG  
Dufourstrasse 56, 8008 Zürich  
[info@wengervieli.ch](mailto:info@wengervieli.ch)